AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 16. **15. November 1916.** **1. Jahrg.**

195.

E. Nr. 6431/16.

Gemeindeangelegenheiten.

Johann Cieśla ist zum Sołtys in der Ortschaft Hołubie gewählt worden.

196.

Strafen wegen unbefugten Kauf bezw. Verkauf von Getreide.

Von der politisch-administrativen Abteilung in Tomaszów sind nachstehende Personen im Monate Oktober 1916 wegen unbefugten Kauf bezw. Verkauf von Getreide bestraft worden:

Lejb Putter aus Tomaszów mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 500

Maier Ölbaum aus Tomaszów mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 500

Mendel Szajkiewicz aus Sznury mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 500

Szimi Weisleder aus Łaszczówka mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 600

Freund Szoma aus Łaszczówka mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 500

Mechel Feuer aus Siemnice mit einer Geldstrafe im Betrage von . . . . K 500

197.

E. Nr. 8980/16.

Sparen mit Kerzen.

Es ist allgemein aufgefallen, daß die jüdische Bevölkerung an den Freitag-Abenden in ihren Wohnungen eine große Anzahl Kerzen brennt.

Bei aller Rücksichtnahme auf religiöse Vorschriften muß unter den jetzigen Verhältnissen mit den immer knapper werdenden, militärisch unbedingt nötigen Beleuchtungsmitteln gespart werden.

Es dürfen daher in keiner Wohnung mehr als zwei Kerzen auf einmal gebrannt werden.

Die Gendarmerie, Militärpolizei und die Gemeindeämter haben für die strikte Befolgung der obigen Anordnung Vorsorge zu treffen.

198.

Sperrung des Kreises Biłgoraj für Viehausfuhr.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 19624/16 vom 2. Oktober 1916, ist jede Ausfuhr aus dem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Biłgoraj von jeder Art Schlachtvieh, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine und Kälber ohne Rücksicht auf das Alter verboten.

199.

E. Nr. 395/16/Sch. Ref.

Lehrerposten im Kreise Sandomierz.

Im Kreise Sandomierz gelangen cirka 10 Lehrerposten an den Volksschulen zur Besetzung.

Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studiennachweise, Moralitäts- und ärztliches Zeugnis sowie Taufschein) sind bis Ende November l. J. im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde beim Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

200.

Ergreiferprämien.

Gemäss AOK Q. Op. Nr. 21.285 vom 29./3. 1916 verlautbart mit AK—Befehl Nr. 55/1916 gebührt für die Einlieferung vom im Armeebereiche entsprungenen Kriegsgefangenen keine Prämie.

Um aber die Zivilbevölkerung zur werktätigen Mithilfe bei der Verfolgung und Aufgreifung von Kriegsgefangenen anzueifern wird bewilligt, dass **an Zivilpersonen** auch im Armeebereiche Ergreiferprämien erfolgt werden dürfen, wenn diese Personen den Sicherheits- oder den Militärbehörden Daten bekannt geben, die zur Festnahme entwiechener Kriegsgefangenen führen, oder wenn durch die betreffenden Zivilpersonen die Festnahme unmittelbar veranlasst wird.

Die Ergreiferprämie beträgt normalmässig **10 K** und kann nur in Ausnahmsfällen erhöht werden, wenn die Ergreifung mit Gefahr für das Leben und Eigentum des Ergreifers verbunden war, wenn sie unter besonders schwierigen Umständen erfolgte oder einen grösseren Verdienstentgang nach sich zog. Die Prämie gebührt nicht pro Kopf, sondern nur einmal, wenn mehere Kgf., die zugleich geflüchtet sind, dingfest gemacht werden.

Die Prämie wird geteilt, wenn mehrere Personen an der Festnahme der geflüchteten Kgf. beteiligt waren.

Die Person, welche sich zum Prämienbezuge für berechtigt hält, richtet das bezügliche Ansuchen, dass mit der amtlichen Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben zu versehen ist, an jene Mil. Kmdos. in welchem die Ergreifung des Kgf. erfolgt ist.

Werden Kgf. durch Zivilpersonen im Bereiche der besetzten Gebiete aufgegriffen, so ist das Ansuchen um Erfolgung der Prämie **an das zuständige MGG zu richten**, welchem auch die Flüssigmachung des zuerkannten Betrages obliegt.

In dem besetzten Gebiete des eigenen Etappenbereiches, welche nicht zum Bereiche des MGG Lublin gehören, dann im galizischen Teile des eigenen Etappenbereiches sind die Ansuchen um Erfolgung der Prämien an das zuständige Bezirkskmdo. zu leiten. Letztere leiten die Ansuchen an die QAbt. weiter.

Notwendige Auslagen (jedoch nicht der Verdienstentgang) die mit der Gefangennahme oder Eskortierung verbunden waren, werden dem Ergreifer, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden, unbeschadet der Prämienzahlung, besonders ersetzt.

Für Kriegsgefangene die aus dem Armeebereiche entwiechen sind, aber ausserhalb dieses Raumes ergriffen und eingeliefert werden, kann die Ergreiferprämie **sowohl an Militär- wie Zivilpersonen erfolgt werden, ausgenommen jenen Organen die infolge ihres Berufes oder erhaltenen Auftrages zur Anhaltung oder Verfolgung bedenklicher Personen verpflichtet sind, z. B. Patr.**, Bewachungsmannschaften, Gendarmerie, Polizisten u s. w.

Beigefügt wird, dass es starfbar ist, die Flucht der Kgf. durch Verabreichung von Lebensmittel, Unterkunftsgewährung und Wegweisung zu unterstützen.

Die vorsätzliche Unterstützung der Flucht von Kgf. bildet ein Delikt, eventuell gegen den § 327 des Mil.-Strafgesetzbuches und haben bei Aufgreifung eines entsprungenen Kgf. jene Militär und Sicherheitsorgane, welche den Kgf. festgenommen haben, nach der Richtung Erhebungen zu pflegen, ob die Flucht des Kgf. nicht etwa von Einzelnen unterstützt wurde. Wenn sich ergibt, dass irgendeine Person dem ensprungenen Kgf. bei der Flucht behilflich war, so ist sie zu verhaften und der nächsten Militärbehörde zu übergeben.

201.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 72

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmaß der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluß gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräußerung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behättnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse aussprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

202.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 78.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker, und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbebetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltnng werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die

Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk, m. p.
Feldzeugmeister.

203.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschließlich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestaft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbebetreibenden, so kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtnt, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

204.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 10. August 1916 Nr. 81.

Einschränkung schriftlicher Mitteilungen aus der Monarchie nach den Okkupationsgebieten.

Laut Anordnung der inländischen Postverwaltungen müssen private Briefe und private Geldbriefe aus der Monarchie nach dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen von nun an **offen** aufgegeben werden und dürfen die privaten Geldbriefe und die privaten Pakete, sowie die Begleitadressen und die Postanweisungen schriftliche Mitteilungen privater Natur **nicht** enthalten Auf Feldpostsendungen beziehen sich diese Anordnungen jedoch **nicht.**

205.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. August 1916 Nr. 82.

Abänderung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Nachzahlung im Zuge der k. u. k. Heeresbahn-Nord.

Den im engeren Kriegsgebiet reisenden Zivilpersonen ist die Fortsetzung der Reise über die Station hinaus, bis zu der ihre Fahrkarte gilt und die Benützung eines Reiseweges, der von dem in der Fahrkarte bezeichneten abweicht, verboten. Im engeren Kriegsgebiete darf sohin zu den erwähnten Zwecken eine Nachzahlung im Zuge nicht erfolgen. Auch im weiteren Kriegsgebiete ist eine solche Nachzahlung nur insoweit gestattet, als das Reiseziel und der ganze Reiseweg ausserhalb des engeren Kriegsgebietes liegen.

Zivilpersonen, die dieses Verbot übertreten, werden bahnseits von der Beförderung ausgeschlossen und der nächsten Polizeibehörde angezeigt.

206.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16. August 1916, Nr. 83.

Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. September 1916 an der Postanweisungsverkehr zwischen dem k. u. k.

Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Postanweisungen können aus dem Militär-Generalgouvernement Lublin nach **allen** Orten Deutschland und des Generalgouvernementgebietes Warschau und aus Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau nach **allen** Orten des Militär-Generalgouvernementgebietes Lublin aufgegeben werden.

2. Sämtliche k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse des Militär-Generalgouvernements Lublin werden mit der Annahme von Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau, sowie mit der Auszahlung von Postanweisungen aus diesen Gebieten betraut.

3. Ein Absender darf im Militär-Generalgouvernement Lublin an einem und demselben Tage nach dem Ausland mittels Postanweisung nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

4. Das Armeeoberkommando behält sich das Recht vor, die Beförderung der Postanweisungen auch **nach** der Annahme durch die Etappenpostämter ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag an den Absender zurückzahlen zu lassen.

5. Zur Ausstellung der Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau sind im Militär-Generalgouvernement Lublin die für diesen Verkehr aufgelegten eigenen Postanweisungsblankette (Verschleißpreis 3 h) zu benützen.

6. Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-Generalgouvernement Lublin nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau wird mit 800 M., der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus Deutschland oder dem Generalgouvernement Warschau nach dem Militär-Generalgouvernement Lublin mit 1000 K bestimmt. Die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

7. Der Umrechnungskurs wird für das Militär-Generalgouvernement Lublin jeweilig übereinstimmend mit dem im Postanweisungsverkehr zwischen Österreich und Deutschland geltenden Umrechnungsverhältnisse festgesetzt. Die k. u. k. Etappenpostämter sind verpflichtet, den Parteien bei der Umrechnung der aufzugebenden Beträge auf Grund der offiziellen Umrechnungstafeln behilflich zu sein.

8. Die Auszahlung erfolgt im Militär-Generalgouvernement Lublin in Kronenwährung.

9. Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland. Sie betragen somit im Militär-Generalgouvernement Lublin für Postanweisungen bis 40 K = 20 h, für je weitere 20 K oder einen Bruchteil hievon 10 h.

10. Im allgemeinen sind die Versendungsbedingungen die gleichen wie im Verkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen und der österr.-ung. Monarchie (Verordnung des Etappenoberkommandos vom 4. September 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 42) jedoch müssen die Postanweisungen in deutscher Sprache ausgefertigt sein; ferner beträgt die Reklamationsfrist 1 Jahr vom Aufgabetage an und ist die Gültigkeitsfrist der Postanweisungen auf 1 Monat, beginnend mit dem Ersten des auf den Monat der Einzahlung folgenden Kalendermonates, festgesetzt. Nach Ablauf der Giltigkeitsfrist kann die Auszahlung der Postanweisungen an die Aufgeber nur mehr auf Grund einer besonderen Ermächtigung erfolgen, die vom k. k Postfachrechnungsdepartament II in Wien einzuholen ist.

11. Wie im Verkehre mit der österr.-ung. Monarchie sind auch im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten nicht gestattet, und ist die telegraphische Überweisung, die Expreßbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätiguugen ausgeschlossen.

12. Bezüglich der Haftung gelten die Vorschriften der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im k. u. k. Okkupationsgebiet (§ 7).

207.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 5. September 1916 Nr. 87.

Telegrammgebührenerhöhung im Verkehr mit Ungarn.

In Abänderung des § 21 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird die Telegrammgebühr im Verkehre aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen nach Ungarn vom 15. September 1916 an auf 8 Heller für das Wort, mindestens aber eine Krone für jedes Telegramm erhöht.

In Ungarn wird für Telegramme in umgekehrter Richtung gleichfalls diese erhöhte Gebühr eingehoben,

208.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 14. September 1916 Nr. 93.

Postanweisungsdienst zur Armee im Felde. Durchführung in den Okkupationsgebieten.

1. Vom 11. September 1916 angefangen können Geldbeträge in der Richtung zur Armee im Felde und zur Flotte bei den k, u, k. Etappenpostämtern I. Klasse mittels gewöhnlicher Postanweisung aufgegeben werden,

Mit dem gleichen Tage wurde die Annahme privater Geldbriefe an die Angehörigen der Armee im

Felde und Flotte eingestellt und werden nur mehr dienstliche Geldbriefe zur Versendung zugelassen.

2. Private Postanweisungen zur Armee im Felde und Flotte sind bis zum Betrage von 100 K, dienstliche (portofreie) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 K zugelassen. Postlagernde, telegraphische oder durch Eilboten zuzustellende Postanweisungen, dann solche, die zu eigenen Handen oder gegen Auszahlungsbestätigung zugestellt werden sollen, sind nicht zugelassen.

3. Die privaten Postanweisungen zur Armee im Felde und Flotte unterliegen den gleichen Gebühren wie Postanweisungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Zu den Postanweisungen sind die Formulare des inländischen Verkehres zu benützen.

Der Absender hat auf der Vorderseite des Postanweisungsabschnittes den Betrag und seine Adrresse, auf der Rückseite dieses Abschnittes die volle Adresse des Empfängers in der gleichen Weise wie auf der Postanweisung selbst anzusetzen.

5, Im übrigen gelten für diese Postanweisung die Vorschriften des inneren Verkehres im Okkupationsgebiete.

209.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 22. September 1916 Nr.98.

Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Die Ausfuhr beschlagnahmter Waren aus dem k. u. k. Okkupaiionsgebiete darf ausschliesslich nur durch die k. u. k, Militärverwaltung und die von ihr bestimmten Behörden und Organe auf Grund amtlich ausgestellter Frachtbriefe erfolgen. Ausfuhrbewilligungen sind hiefür nicht notwendig und dürfen nicht ausgestellt werden.

Zur Ausfuhr nicht beschlagnahmter Waren ist die Bewilligung der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau im Wege der zuständigen Kreiskommanden und Auskunftstellen einzuholen. Bei genehmigter Ausfuhr wird von der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau für jeden Frachtbrief ein eigenes Ausfuhrzertifikat ausgestellt, welches von der Aufgabe bis zur Ablieferung der Ware dem Frachtbriefe beigeschlossen bleibt.

210.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements von 22. September 1916 Nr. 99.

Beförderung von Marktgütern.

Marktgüter dürfen auf der k. u. k. Heeresbahn-Nord als Reisegepäck befördert werden auf Grund von Bescheinigungen, welche das für die Antrittsstation zuständige k, u. k. Kreiskommando entwender für einen einmaligen oder für mehrere Transporte an verschiedenen Tagen ausstellt. Die Bescheinigungen für einen Transport sind von der Aufgabestelle abzustempeln, solche für mehrere Transporte bei jeder Aufgabe zu lochen.

211.

E. Nr. 4066/16.

Reisebestimmungen Anfragen.

Beim AOK. langen täglich von Zivil- Behörden, und von einzelnen Zivilpersonen, Firmen u. dgl. direkt schriftliche und telegraphische Anfragen und Ansuchen ein, welche Reiseangelegenheiten zum Gegenstande haben.

Die vom AOK. unter Q. Op. Nr. 26.000 ausgegebenen Bestimmungen für Reisen in die Kriegsgebiete samt 1. und 2. Nachtrag (Q. Op. Nr. 35.585 und 66.000) sowie die Kundmachungen des k. k. u. des k. u. k. Min. d. Innern enthalten die zur Ausstellung von Reisedokumenten erforderlichen Daten, insbesondere jene Stellen, welche zur Ausstellung der Reisedokumente, bezw. — Bewilligungen berechtigt sind und setzen auch jene wenigen Ausnahmsfälle fest, in welchen sich an das AOK. zu wenden ist.

Abgesehen von der beträchtlichen Mehrarbeit, die dem AOK. hiedurch erwächst, wird auch die Erledigung der Ansuchen sehr verzögert, da das AOK. dieselben prinzipiell den zuständigen Mil. Behörden zur Entscheidung übersendet.

Nachdem jedermann die Möglichkeit geboten ist, sich bei den Mil. bezw. Paßbehörden die nötigen Auskünfte einzuholen, werden in Hinkunft alle unbegründet an das AOK. gerichteten derartigen Ansuchen keiner Erledigung mehr zugeführt.

Dies wird allgemein zur Kenntnis gebracht.



Der k. u. k. Kreiskommandant:
Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.